



Bundeszentralamt
für Steuern

Kommunikationshandbuch Country-by-Country Reporting

Inhaltliche Vorgaben zum XML-Schema und Fehlermeldungen

Version: 1.5

Stand: 18.05.2021





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	3
0. Informationen zum vorliegenden Dokument.....	4
0.1. Zweck des Dokuments.....	4
0.2. Änderungshistorie.....	5
1. Dateninhalte.....	6
2. Allgemeine Vorgaben.....	6
2.1. Zeichensatz und -codierung.....	6
2.2. Datenelemente.....	7
2.2.1. SendingEntityIN.....	7
2.2.2. MessageRefId.....	7
2.2.3. ReportingEntity.....	7
2.2.4. DocRefId.....	8
2.2.5. DocTypeIndic.....	8
2.2.6. Warning.....	9
2.2.7. ReceivingCountry.....	9
2.3. CbCR_Header.....	9



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ersetzungsregeln	6
Tabelle 2: Nicht zugelassene Zeichenfolgen.....	7
Tabelle 3: Feldelemente CbCR_Header	14



0. Informationen zum vorliegenden Dokument

Verfahrensbezeichnung	Country-by-Country Reporting (CbCR)	
Dokumententitel	Kommunikationshandbuch CbCR Inhaltliche Vorgaben zum XML Schema und Fehlermeldungen	
Verantwortlicher Autor	Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) – Referat St I A 2, Fachbereich Country-by-Country Reporting	
Erstellt am	11.12.2018	
Zuletzt geändert am	18.05.2021	
Bearbeitungszustand		In Bearbeitung / Entwurf
		Vorgelegt
	X	Fertiggestellt

0.1. Zweck des Dokuments

Das Kommunikationshandbuch enthält Vorgaben zu Dateninhalten einzelner Datenfelder und zum Verfahren insgesamt, die aus verfahrenstechnischer Sicht bei der Übermittlung von Daten über das ELMA-Verfahren bestehen.



0.2. Änderungshistorie

Version	XML- Schema- Version	Datum	Änderung
0.1	1.0.1	11.12.2018	Initiale Erstellung
1.0	1.0.1	13.12.2018	Fertigstellung
1.1	1.0.1	08.02.2019	Kapitel 2.3 CbCR_Header hinzugefügt
1.2	1.0.1	27.03.2019	Kapitel 2.3 konkretisiert
1.3	1.0.1	27.06.2019	Kapitel 2.3 aufgrund der technischen Anpassung aktualisiert, insbesondere beim Datenelement »AuthSteuernummerMNU«
1.4	1.0.1	22.08.2019	Kapitel 2.2.5 OECD0 - Resent Data hinzugefügt
1.5	2.0	18.05.2021	Kapitel 2.2.1 SendingEntityIN aktualisiert Kapitel 2.2.5 DocTypeIndic aktualisiert Kapitel 2.2.6 Warning hinzugefügt Kapitel 2.2.7 ReceivingCountry hinzugefügt Kapitel 2.3 CbCR_Header aktualisiert



1. Dateninhalte

Nachfolgend werden die einzelnen Datenelemente des XML-Schemas und deren Vorgaben zur Nutzung aus verfahrenstechnischer Sicht beschrieben. Die Anforderungen gelten unabhängig davon, ob die Daten via DE-Mail oder über die ELMA-Massendatenschnittstelle an das BZSt übermittelt werden. Die in den nachfolgenden Tabellen angegebenen Elemente entsprechen in ihrer Bezeichnung den Datenelementen im XML-Schema.

In diesem Kapitel wird nicht vollumfänglich beschrieben, ob ein Datenelement ein Muss- oder Kann-Feld oder ob das Datenelement wiederholbar ist. Auskunft hierüber gibt die amtliche Datensatzbeschreibung (OECD CbCR XML-Schema User-Guide) und das XML-Schema.

2. Allgemeine Vorgaben

Die Vorgabe, dass ein Datenelement angegeben sein muss, gilt als erfüllt, wenn ein XML-Feld mindestens ein Zeichen enthält, das kein Whitespace gemäß Unicode Version 5.0 ist.

Wird in der Beschreibung vorgegeben, dass ein Datenelement entfällt, bedeutet dies, dass das komplette XML-Feld nicht vorhanden sein darf.

2.1. Zeichensatz und -codierung

Die Lieferungen müssen in UTF-8 kodiert übermittelt werden (siehe KHB ELMA). Die nachfolgenden Regelungen für besondere Zeichen sind dabei einzuhalten.

Für die Inhalte der Datenelemente sind folgende Ersetzungsregeln zu beachten.

Zeichen	Beschreibung	UTF-8 Code	Ersetzung
&	Kaufmännisches Und	U+0026	&
<	Kleiner-als-Zeichen	U+003C	<
>	Größer-als-Zeichen	U+003E	>
'	Apostrophe	U+0027	'
"	Anführungszeichen	U+0022	"

Tabelle 1: Ersetzungsregeln



Für die Inhalte der Datenelemente sind folgende Zeichenfolgen nicht erlaubt.

Zeichen	Beschreibung	UTF-8 Code
--	Minuszeichen Minuszeichen	U+002DU+002D
/*	Bruchstrichzeichen Sternzeichen	U+002FU+002A
&#	Kaufmännisches Und Doppelkreuz	U+0026U+0023

Tabelle 2: Nicht zugelassene Zeichenfolgen

Eine Nichteinhaltung führt zur Abweisung der gesamten Lieferung durch das CbCR-Fachverfahren.

2.2. Datenelemente

In diesem Kapitel werden einzelne Datenelemente des XML-Schemas einer Lieferung aus verfahrensspezifischer Sicht genauer beschrieben.

2.2.1. SendingEntityIN

Das Datenelement »SendingEntityIN« enthält die Steuernummer der berichtenden Konzerngesellschaft (ReportingEntity). Abweichend vom OECD CbCR XML-Schema User-Guide ist die SendingEntityIN immer mitzuteilen. Die Eintragung "NOTIN" ist nicht zulässig.

Eine abweichende Eintragung oder fehlende Befüllung des Datenfelds führt zur Abweisung der gesamten Lieferung durch das CbCR-Fachverfahren.

2.2.2. MessageRefId

Das Datenelement »MessageRefId« beginnt immer mit dem Ländercode „DE“. Es folgt das Jahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Danach wird ein Minus ("-") und Ihre individuelle Referenznummer eingefügt. Dies gilt analog bei der CorrMessageRefID.

Eine abweichende Eintragung führt zur Abweisung der gesamten Lieferung durch das CbCR-Fachverfahren.

Beispiel: DE2017-1

2.2.3. ReportingEntity

Die Datenelementgruppe »ReportingEntity« enthält die Angaben der Konzerngesellschaft, welche die Erstellung und Einreichung des Reports wahrnimmt. Abweichend vom OECD CbCR XML-Schema User-Guide ist die Datenelementgruppe ReportingEntity immer mitzuteilen.



Eine abweichende Eintragung oder fehlende Befüllung des Datenfelds führt zur Abweisung der gesamten Lieferung durch das CbCR-Fachverfahren.

2.2.4. DocRefId

Das Datenelement »DocRefId« beginnt immer mit dem Ländercode „DE“. Es folgt das Jahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Danach wird ein Minus ("-") und Ihre individuelle Referenznummer eingefügt. Jede DocRefID darf nur einmalig vergeben werden. Dies gilt analog bei der CorrDocRefID.

Eine abweichende Eintragung führt zur Abweisung der gesamten Lieferung durch das CbCR-Fachverfahren.

Beispiel: DE2017-1.1

2.2.5. DocTypeIndic

In dem folgenden Abschnitt werden die einzelnen Variationen des Datenelements »DocTypeIndic« beschrieben, die im Zusammenhang mit dem Korrekturprozess stehen.

OECD0 – Resent Data:

Das OECD CbCR XML-Schema lässt die Möglichkeit zu, den bereits übersendeten Report abermals mit neuen zusätzlichen Informationen (z.B. ein weiterer Staat) zu übermitteln. Die Option zum erneuten Senden darf nur für das Datenelement »ReportingEntity« verwendet werden, wenn neue Informationen im Report oder den Datenelementen »AdditionalInfo« bereitgestellt werden und das Datenelement »ReportingEntity« bereits gesendet wurde. Diese Lieferung wird durch „OECD0“ im Datenelement »DocTypeIndic« gekennzeichnet.

Da in diesem Fall ein bereits bestehender Datensatz um weitere Informationen angereichert wird, handelt es sich hierbei um eine Korrektur. Folglich ist das Datenelement »MessageTypeIndic« mit dem Wert „CBC402“ zu befüllen.

OECD2 - Korrektur:

Das OECD CbCR XML-Schema lässt die Möglichkeit zu, einen bereits übersendeten Report partiell zu korrigieren. Ein Beispiel hierfür ist, dass alle Umsätze für einen Staat falsch ausgewiesen worden sind. Mit einer Korrektur kann der ursprünglich übermittelte Datensatz in Bezug auf den betroffenen Staat angepasst werden. Diese Lieferung wird durch „OECD2“ im Datenelement »DocTypeIndic« gekennzeichnet.

Wichtig hierfür ist, dass der zu korrigierende Teil der ursprünglich übermittelten über das Datenelement »CorrDocRefID« referenziert wird. Die Referenz wird darüber hergestellt, dass das Datenelement »CorrDocRefID« mit dem Inhalt des Datenelements »DocRefID« des zu korrigierenden Teils der ursprünglichen Lieferung befüllt wird.



Eine Korrektur kann auch mehrere Teile einer ursprünglichen Lieferung umfassen. Hierfür muss das Datenelement »CorrDocRefID« mehrfach verwendet und mit den entsprechenden Inhalten der zu referenzierenden »DocRefID« befüllt werden.

OECD3 – Löschung:

Das OECD CbCR XML-Schema lässt die Möglichkeit zu, einen bereits übersendeten Report partiell oder vollumfänglich zu löschen. Ein Beispiel hierfür ist, dass Kennzahlen zu einem Staat übermittelt worden sind, in dem der Konzern nicht tätig ist. Mit einer Löschung kann der ursprünglich übermittelte Datensatz in Bezug auf den betroffenen Staat angepasst werden. Diese Lieferung wird durch „OECD3“ im Datenelement »DocTypeIndic« gekennzeichnet.

Wichtig hierfür ist, dass der zu löschende Teil der ursprünglich übermittelten über das Datenelement »CorrDocRefID« referenziert wird. Die Referenz wird darüber hergestellt, dass das Datenelement »CorrDocRefID« mit dem Inhalt des Datenelements »DocRefID« des zu löschenden Teils der ursprünglichen Lieferung befüllt wird.

Eine Löschung kann auch mehrere Teile einer ursprünglichen Lieferung umfassen. Hierfür muss das Datenelement »CorrDocRefID« mehrfach verwendet und mit den entsprechenden Inhalten der zu referenzierenden »DocRefID« befüllt werden.

2.2.6. Warning

Das Datenelement »Warning« ist abweichend vom OECD CbCR XML-Schema User-Guide nicht zu verwenden. Eine Verwendung führt zur Abweisung der gesamten Lieferung durch das CbCR-Fachverfahren.

2.2.7. ReceivingCountry

Das Datenelement »ReceivingCountry« darf nicht mit dem Wert „X5“ befüllt werden. Eine Eintragung führt zur Abweisung der gesamten Lieferung durch das CbCR-Fachverfahren.

2.3. CbCR_Header

Um eine Datenlieferung via ELMA vornehmen zu können, ist die XML-Datei um den ELMAHeader und das ELMAVerfahren zu erweitern. ELMAHeader und ELMAVerfahren sind Bestandteile einer jeden ELMA-Lieferung und nicht verfahrensspezifisch.

Der ELMAHeader enthält alle Informationen des Senders für die Fachverfahrens- und Sender-Zuordnung, siehe hierzu das KHB ELMA.

Unter das ELMAVerfahren ist die fachverfahrensspezifische XML-Datei einzubetten. Dieses enthält auch den CbCR_Header.



Beispiel:

```
<CbCR_Header>  
    <AuthSteuernummerMNU> ... </AuthSteuernummerMNU>  
    <NameMNU> ... </NameMNU>  
    <NameELANNutzer> ... </NameELANNutzer>  
</CbCR_Header>
```



Die Feldelemente sind, wie folgt, zu befüllen:

Feldname	Beschreibung
AuthSteuernummerMNU	<p><u>Fall 1: Die inl. Konzernobergesellschaft übermittelt eigenständig den Report</u></p> <p>Steuernummer (12-stellig, Format: xxxxxxxxxxxx) der inl. Konzernobergesellschaft, gemäß § 138a Abs. 1 AO</p> <p><u>Fall 2: Die inl. Konzernobergesellschaft bevollmächtigt eine inl. Konzerngesellschaft den Report zu übermitteln</u></p> <p>Steuernummer (12-stellig, Format: xxxxxxxxxxxx) der inl. Konzernobergesellschaft, gemäß § 138a Abs. 1 AO</p> <p><u>Fall 3: Die inl. Konzernobergesellschaft bevollmächtigt ein Dienstleistungsunternehmen den Report zu übermitteln</u></p> <p>Steuernummer (12-stellig, Format: xxxxxxxxxxxx) der inl. Konzernobergesellschaft, gemäß § 138a Abs. 1 AO</p> <p><u>Fall 4: Die beauftragte inl. Konzerngesellschaft i.S.d. § 138a Abs. 3 AO übermittelt eigenständig den Report</u></p> <p>Steuernummer (12-stellig, Format: xxxxxxxxxxxx) der beauftragten inl. Konzerngesellschaft, gemäß § 138a Abs. 3 AO</p> <p><u>Fall 5: Die beauftragte inl. Konzerngesellschaft i.S.d. § 138a Abs. 3 AO bevollmächtigt ein Dienstleistungsunternehmen den Report zu übermitteln</u></p> <p>Steuernummer (12-stellig, Format: xxxxxxxxxxxx) der beauftragten inl. Konzerngesellschaft, gemäß § 138a Abs. 3 AO</p> <p><u>Fall 6: Eine nach § 138a Abs. 4 AO (secondary mechanism) verpflichtete inl. Konzerngesellschaft übermittelt eigenständig den Report</u></p> <p>Steuernummer (12-stellig, Format: xxxxxxxxxxxx) der verpflichteten inl. Konzerngesellschaft, gemäß § 138a Abs. 4 AO</p>



	<p><u>Fall 7: Eine nach § 138a Abs. 4 AO (secondary mechanism) verpflichtete inl. Konzerngesellschaft bevollmächtigt ein Dienstleistungsunternehmen den Report zu übermitteln</u></p> <p>Steuernummer (12-stellig, Format: xxxxxxxxxxxx) der verpflichteten inl. Konzerngesellschaft, gemäß § 138a Abs. 4 AO</p>
NameMNU	<p><u>Fall 1: Die inl. Konzernobergesellschaft übermittelt eigenständig den Report</u></p> <p>Name der inl. Konzernobergesellschaft, gemäß § 138a Abs. 1 AO</p> <p><u>Fall 2: Die inl. Konzernobergesellschaft bevollmächtigt eine inl. Konzerngesellschaft den Report zu übermitteln</u></p> <p>Name der inl. Konzernobergesellschaft, gemäß § 138a Abs. 1 AO</p> <p><u>Fall 3: Die inl. Konzernobergesellschaft bevollmächtigt ein Dienstleistungsunternehmen den Report zu übermitteln</u></p> <p>Name der inl. Konzernobergesellschaft, gemäß § 138a Abs. 1 AO</p> <p><u>Fall 4: Die beauftragte inl. Konzerngesellschaft i.S.d. § 138a Abs. 3 AO übermittelt eigenständig den Report</u></p> <p>Name der beauftragten inl. Konzerngesellschaft, gemäß § 138a Abs. 3 AO</p> <p><u>Fall 5: Die beauftragte inl. Konzerngesellschaft i.S.d. § 138a Abs. 3 AO bevollmächtigt ein Dienstleistungsunternehmen den Report zu übermitteln</u></p> <p>Name der beauftragten inl. Konzerngesellschaft, gemäß § 138a Abs. 3 AO</p> <p><u>Fall 6: Eine nach § 138a Abs. 4 AO (secondary mechanism) verpflichtete inl. Konzerngesellschaft übermittelt eigenständig den Report</u></p> <p>Name der verpflichteten inl. Konzerngesellschaft, gemäß</p>



§ 138a Abs. 4 AO (secondary mechanism)

Fall 7: Eine nach § 138a Abs. 4 AO (secondary mechanism) verpflichtete inl. Konzerngesellschaft bevollmächtigt ein Dienstleistungsunternehmen den Report zu übermitteln

Name der verpflichteten inl. Konzerngesellschaft, gemäß § 138a Abs. 4 AO (secondary mechanism)

NameELANNutzer

Fall 1: Die inl. Konzernobergesellschaft übermittelt eigenständig den Report

Name der inl. Konzernobergesellschaft, gemäß § 138a Abs. 1 AO

Fall 2: Die inl. Konzernobergesellschaft bevollmächtigt eine inl. Konzerngesellschaft den Report zu übermitteln

Name der bevollmächtigten inl. Konzerngesellschaft, die den Report übermittelt hat

Fall 3: Die inl. Konzernobergesellschaft bevollmächtigt ein Dienstleistungsunternehmen den Report zu übermitteln

Name des bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens, das den Report übermittelt hat

Fall 4: Die beauftragte inl. Konzerngesellschaft i.S.d. § 138a Abs. 3 AO übermittelt eigenständig den Report

Name der beauftragten inl. Konzerngesellschaft, die den Report übermittelt hat

Fall 5: Die beauftragte inl. Konzerngesellschaft i.S.d. § 138a Abs. 3 AO bevollmächtigt ein Dienstleistungsunternehmen den Report zu übermitteln

Name des bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens, das den Report übermittelt hat

Fall 6: Eine nach § 138a Abs. 4 AO (secondary mechanism) verpflichtete inl. Konzerngesellschaft übermittelt eigenständig den Report



Name der verpflichteten inl. Konzerngesellschaft, gemäß
§ 138a Abs. 4 AO (secondary mechanism), die den Report
übermittelt hat

Fall 7: Eine nach § 138a Abs. 4 AO (secondary mechanism)
verpflichtete inl. Konzerngesellschaft bevollmächtigt ein
Dienstleistungsunternehmen den Report zu übermitteln

Name des bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens, das
den Report übermittelt hat

Tabelle 3: Feldelemente CbCR_Header

Impressum

Herausgeber:
Bundeszentralamt für Steuern
Referat St I A 2, Fachbereich Country-by-Country Reporting
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon: +49 228 406-2340
Internet: www.bzst.bund.de

Ansprechperson:
Referat St I A 2, Fachbereich Country-by-Country Reporting

Kontakt:
Telefon: +49 228 406-2340
Fax: +49 228 406-3119
E-Mail: cbcr@bzst.bund.de
De-Mail: cbcr@bzst.de-mail.de

Stand:
Version 1.5, 18.05.2021

Bildnachweis:
Titelseite: Hardy Welsch (<http://www.hardy-welsch.de>)

Text:
BZSt Referat St I A 2, Fachbereich Country-by-Country Reporting